Deutscher Bundestag **Drucksache 18/13003**

18. Wahlperiode 28.06.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 18/12495, 18/12641 Nr. 2 –

Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung

A. Problem

Der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Verordnung mit den in der Bundesratsdrucksache Nummer 255/17 (Beschluss) und in Drucksache 18/12495 Anlage 2 aufgeführten Änderungsmaßgaben zugestimmt. Es handelt sich um 38 Änderungen, die überwiegend redaktioneller und klarstellender Natur sind, und eine Entschließung, die die Bundesregierung auffordert, sekundäre Phosphate aus Klärschlamm beschleunigt als Düngemittel zuzulassen.

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgaben des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Auf Grund des § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurde die neu gefasste Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung erneut dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Änderung oder Ablehnung der Verordnung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung auf Drucksache 18/12495 zuzustimmen.

Berlin, den 28. Juni 2017

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Karsten Möring
Berichterstatter

Michael Thews
Berichterstatter

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Karsten Möring, Michael Thews, Ralph Lenkert und Peter Meiwald

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/12495** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Drucksache 18/12641 Nr. 2) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung – Drucksachen 18/10884, 18/11025 Nr. 2, 18/11443 – zugestimmt.

Der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Verordnung mit den in der Bundesratsdrucksache Nummer 255/17 (Beschluss) und in Drucksache 18/12495 Anlage 2 aufgeführten Änderungsmaßgaben zugestimmt.

Es handelt sich um 38 Änderungen, die überwiegend redaktioneller und klarstellender Natur sind, und eine Entschließung, die die Bundesregierung auffordert, sekundäre Phosphate aus Klärschlamm beschleunigt als Düngemittel zuzulassen.

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgaben des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Auf Grund des § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurde die neu gefasste Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung erneut dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse und des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 159. Sitzung am 28. Juni 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Verordnung auf Drucksache 18/12495 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 87. Sitzung am 28. Juni 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Verordnung auf Drucksache 18/12495 zuzustimmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hatte zu der Verordnung die in der Beschlussempfehlung und Bericht auf Drucksache 18/11443 bereits wiedergegebene Stellungnahme übermittelt.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/12495 in seiner 124. Sitzung am 28. Juni 2017 abschließend behandelt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich, dass mit der Klärschlammverordnung ein Ausbringungsverbot für Klärschlamm umgesetzt werde. In vielen Bundesländern sei das de facto schon der Fall, mit der Verordnung werde das künftig bundesweit gelten. Schwierige Fragen seien geklärt worden, beispielsweise ab welcher Größenordnung Klärschlämme unter die Verordnung fielen. Für kleine Anlagen werde es Ausnahmen geben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Sehr kurzfristig sei von Verbänden das Problem angesprochen worden, dass es Firmen der Kartoffelverarbeitung gebe, die nach Inkrafttreten der Verordnung nicht mehr entwässern könnten. Hintergrund sei die von Kartoffelkrebs ausgehende Gefahr. Wegen der Kurzfristigkeit und der geringen Zahl betroffener Betriebe werde die Verordnung nicht erneut geändert. Es bliebe Zeit bis Februar 2018, um das Problem zu lösen.

Die Reduzierung der Ausbringung von Klärschlamm und die Zurückgewinnung von Phosphor seien auf einem guten Weg. Die Übergangszeiten von 12 bis 15 Jahren ließen genug Zeit für entsprechende Investitionen und Umstellungen. Die Abwasserverbände seien bereits dabei, die Phosphorrückgewinnung zu organisieren. Monoverbrennungsanlagen und Zusammenschlüsse kleinerer Einrichtungen zum gemeinsamen Betrieb würden dabei wichtige Rollen spielen.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass die Änderungen in der neuen Klärschlammverordnung weitreichende Folgen hätten. Seit fast 20 Jahren werde über die neue Klärschlammverordnung gesprochen, niemand dürfte davon überrascht sein, dass es jetzt Veränderungen gebe. Es sei an der Zeit, die Verordnung zu beschließen und damit Planungssicherheit zu schaffen. Unter anderem die Diskussion, welche Schadstoffgrenzwerte nun für die landwirtschaftliche Verwertung gelten, wäre vorerst beendet.

Die Verordnung sei auch im Sinne der Nachhaltigkeit ein Fortschritt. Die Ressource Phosphor werde bislang aus anderen Staaten importiert, in denen sie oft unter umweltbelastenden Bedingungen gewonnen werde. Künftig werde Phosphor in ein Kreislaufsystem überführt werden. Das sei wichtig, weil die Phosphorvorkommen begrenzt und teilweise mit Problemstoffen wie z.B. Uran belastet seien. Große Investitionen seien erforderlich, deshalb seien die langen Übergangszeiten sinnvoll.

Das Thema Kartoffelkrebs sei nicht neu. Es gebe dazu eine separate Verordnung aus dem Jahr 2010. Die Industrie sei gewarnt gewesen und hätte sich darauf einstellen können. Viele Betriebe hätten das auch getan, einige offensichtlich nicht. Es gebe aber Alternativen, auch im Bereich der Entsorgung von Klärschlämmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, das Verbrennen des größten Teils der Klärschlämme sei richtig. Bei Kunststoff und Schwermetallen, die dem Kreislauf entzogen werden sollten, sei das der geeignete Weg. Auch die Übergangsfristen seien aus Sicht der Fraktion gut gewählt, um die Umrüstung der Anlagen zu ermöglichen.

Falsch seien die Kostenverteilung und die Berechnungsgrundlagen. Die Studien, die die Menge des Phosphors ermittelt hätten, stammten aus Zeiten, in denen Phosphate noch in Waschmitteln, Reinigungsmitteln etc. enthalten gewesen seien. Inzwischen sei Phosphor in vielen Produkten verboten. Demzufolge seien die Mengen an Phosphor in heutigen Klärschlämmen deutlich geringer. Die Verbrennung solle trotz hoher Kosten in Monoanlagen erfolgen, damit die Phosphatrückgewinnung gewährleistet werden könne, um den Rohstoff wieder für die Landwirtschaft zu nutzen. Das werde von den Verbraucherinnen und Verbrauchern über die Abwassergebühren finanziert. Die Gewinne würden privatisiert, die Kosten würden sozialisiert. Das lehne DIE LINKE. ab.

Beim Thema Kartoffelkrebs sollte es möglich sein, zu prüfen, ob Kartoffelkrebs in den Klärschlämmen vorhanden sei, um bei negativem Befund die Ausbringung der Klärschlämme zuzulassen. Die Zahl der Alternativen zur Ausbringung sei gering. Die Monoverbrennungsanlagen existierten noch nicht und bei den derzeitigen Auslastungsquoten der Müllverbrennungsanlagen sei eine Mitverbrennung auch nicht ohne Weiteres möglich.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, der Ausstieg aus der bodenbezogenen Klärschlammverwertung sei begrüßenswert. Aus Sicht der Fraktion gebe es eher zu viele Ausnahmen, gerade was Mikroplastik und andere Dinge angehe.

Die kartoffelverarbeitende Industrie habe ihr Problem in der Tat spät angezeigt. Trotzdem müsse man feststellen, dass etwa 30 Unternehmen mit mehreren Standorten betroffen seien. Natürlich könne man den Standpunkt vertreten, die Firmen hätten es lange genug gewusst, um sich darauf einstellen zu können. Dennoch müsse eine realistische Lösung gefunden werden, die die Interessen aller Seiten berücksichtige. Wenn ein Unternehmen den Nachweis erbringe, dass der Klärschlamm nicht belastet sei, dann sollte es zumindest übergangsweise die Möglichkeit geben, ihn weiter auszubringen. Die kartoffelverarbeitende Industrie müsse weiter unter Handlungsdruck stehen, es gehe nur um eine Übergangslösung. Knapp seien nicht nur Verbrennungskapazitäten, sondern auch Trocknungskapazitäten. An anderen Stellen gebe es Übergangsfristen von bis zu 15 Jahren, aber in diesem Einzelbereich solle es keine Übergangsfrist geben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dazu folgenden Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)585 eingebracht:

„Der Ausschuss wolle beschließen,

die Verordnung auf Drucksache 18/12495 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert.

In §15 Absatz 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Untersuchungen nachgewiesen wurde, dass die Weiterverbreitung des Erregers von Kartoffelkrebs unterbunden ist. Den Nachweis hat der Klärschlammerzeuger dem Lieferschein nach § 17 und § 18 beizufügen.“

Begründung:

Die sofortige Untersagung der Ausbringung der betroffenen Klärschlämme führt zu einer Situation die für die Betroffenen nicht lösbar ist. Weder stehen geeignete Entsorgungswege in der Kürze der Zeit zur Verfügung, noch werden andere Wege zu Sicherstellung des Zieles, der Verhinderung der Ausbreitung des Kartoffelkrebses zugelassen wie den negativen Nachweis des Kartoffelkrebses. Den Nachweis hat der Klärschlammerzeuger dem Lieferschein beizufügen.“

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)585 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/12495 zuzustimmen.

Berlin, den 28. Juni 2017

Karsten Möring
Berichterstatter

Michael Thews
Berichterstatter

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.